

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 17

Artikel: Ueber die Nothwendigkeit eines bessern Unterrichtssystems für die
Kommissariatsbeamten der eidgenössischen Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1863 ist franko durch die ganze Schweiz. Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direkt an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst Wieland.

Offiziell.

Das unterzeichnete Comité der eidgen. Militär-Gesellschaft ersucht die Herren Offiziere, welche zu den Preisfragen für 1864 Vorschläge zu machen wünschen, ihm dieselben bis zum ersten künftigen Juni einzusenden.

Sitten, den 18. April 1863.

Das Central-Comité.

Ueber die Nothwendigkeit eines bessern Unterrichtssystems für die Kommissariatsbeamten der eidgenössischen Armee.

(Schluß.)

Aus dem bisher Gesagten, dessen Richtigkeit bei unbefangener und sachverständiger Prüfung kaum wird bezweifelt werden wollen, folgt mit Nothwendigkeit die Schlussfolge, daß die bisher zur Ausbildung der Kommissariatsbeamten angewendeten Mittel ungenügend seien und folgedessen zu einem andern Unterrichtssystem übergegangen werden müsse.

Die Grundlage dieses Systems ist bereits durch Art. 74 der schweizerischen Militärorganisation vermittelt Aufstellung eines Instruktionspersonals für den Kommissariatsdienst vorgesehen, so daß es sich, sobald dieses Instruktions-Institut einmal geschaffen sein wird, nur noch darum handeln kann, welches die Sphäre seiner Wirksamkeit sein soll. Unsere unmaßgeblichen Ansichten hierüber sind folgende:

Die Stärke dieses Instruktionspersonals dürfte schon für den Anfang nicht über 4 Mann betragen und wäre durch Fixirung einer angemessenen Jahresbesoldung dafür zu sorgen, daß dasselbe aus den tüchtigsten Offizieren des Kommissariatsstabes oder

durch vorzüglich befähigte Bataillons-Quartiermeister bestellt werden könnte. Dieses Personal wäre auf dem Bureau des Kriegskommissariates Thun und unter Leitung desselben über die einheitliche Behandlung des Rechnungs- und Rapportwesens zu instruiren, sowie mit dem Bürodienst bei den eidg. Militärschulen, so weit sich derselbe auf das Rechnungs- und Verwaltungswesen gegenüber dem Oberkriegskommissariat bezieht, vertraut zu machen, ebenso müßte demselben Gelegenheit gegeben werden über die Spezialitäten beim Verpflegungs- und Transportdienst sich genaue Kenntnisse erwerben zu können, überhaupt mit der Armeeverwaltung und deren Bedürfnisse durch und durch vertraut zu werden.

Hiezu dürfte freilich eine exclusiv einheimische Bildung nicht genügen und müßte dafür gesorgt werden, dieselbe durch entsprechende Unterstützungen zum Besuch auswärtiger Militäranstalten und Übungslagern, zu erweitern und zu konsolidiren. In dieser Beziehung sollte das Nämliche gegenüber jedem Kommissariatsbeamten geschehen, der ein besonderes Interesse für seine Ausbildung zeigt und von welcher ein zweckentsprechender Erfolg vorausgesetzt werden dürfte.

Betrachten wir den Wirkungskreis, welcher einem auf solche Grundlagen organisirten Instruktionspersonal angewiesen werden könnte, so wird der Wunsch, daß dasselbe ins Leben gerufen werden möchte, gewiß als berechtigt erscheinen müssen.

Vor allem aus würden diese Instruktionsbeamten geeignet und befähigt sein bei dem ersten oder theoretischen Unterrichtskurs der Kommissariatsbeamten mitzuwirken. Denselben könnte ferner bei den Militärschulen mit Ausnahme derjenigen des Waffenplatzes Thun, der Kommissariatsdienst seinem ganzen Umfang nach übertragen und damit in Verbindung gebracht werden:

1) Die Instruktion und Leitung derjenigen Aspiranten, welche den zweiten oder praktischen Kurs zu bestehen haben, wobei gleichzeitig solche Kommissariats-Offiziere einberufen werden könnten, bei denen ein Repetitionskurs nothwendig sein dürfte. Es ist einleuchtend, daß der durch einen solchen Instruktor mit

voller Sachkenntniß ertheilte Unterricht, von so wirksamen und nachhaltigen Folgen sein müßte, wie diese durch den bisherigen Unterrichtsengang beim besten Willen der leitenden Kommissariatsoffiziere nicht erreicht werden konnten, auch würden auf solche Weise instruirte Kommissariatsbeamte später mit weit mehr Vertrauen bei der Administration der Wiederholungskurse, dem Feld- und Lagerdienst verwendet werden können.

2) Bei den durch die Instruktionsbeamten administrierten Militärschulen würde gleichzeitig der erforderliche Komptabilitäts-Unterricht ertheilt werden. Nur auf diese Weise halten wir es für möglich bei den Truppen einen einheitlichen und gründlichen Unterricht im Rechnungs- und Rapportwesen zu Stande zu bringen und den hierin obherrschenden je länger je mehr sich fühlbar machenden Uebelständen abzu- helfen. Wir kennen tüchtige Kommissariatsbeamte, denen aber die nothwendigen Eigenschaften zur Ertheilung des Komptabilitätsunterrichtes durchaus abgehen; es ist eben eine Spezialität, die besonders gelernt werden muß und wo man auf einen guten Erfolg nur bei besonderer Vorliebe rechnen darf und diese fehlt den Meisten. Ueberhaupt gehört dieser Unterricht gar nicht zu den Funktionen eines Armeeverwaltungsbeamten, so wenig als dieses bei den stehenden Armeen der Fall ist, auch zeigt der Artikel 74 der Militärorganisation klar, daß die Absicht obgewaltet haben muß, diese Funktionen einem besondern Instruktionspersonal zu übertragen. Der Kommissariats-Offizier soll allerdings im Rechnungs- und Rapportwesen gründliche Kenntnisse besitzen, weil er einerseits in Fall kommen kann, während des Dienstes über komptable Verhandlungen Rath und Beistand leisten zu müssen und andererseits zu gewärtigen hat, nach Beendigung eines Feldzuges zu den Revisions- und Liquidationsarbeiten beigezogen zu werden.

3) Vorzügliche Dienste würden die Instruktions-Offiziere, die selbstverständlich schon bei ihrer Ernennung mit dem Grad eines Hauptmanns oder Majors in Kommissariatsstab aufgenommen werden würden, bei Uebungslagern und während eines Feldzuges zu leisten im Falle sein. Im Lagerdienst könnten dieselben dazu verwendet werden, den Verpflegungs- und Transportdienst zu überwachen und den jüngern Kommissariatsbeamten hiebei leitend an die Hand zu gehen, was den Dienst im Interesse der Truppen wesentlich fördern und erleichtern müßte. Bei Gelegenheit eines Feldzuges wäre dieses bezüglich der Armeeverwaltung tüchtig gebildete Personal von der höchsten Wichtigkeit für das Oberkriegskommissariat. Es könnte dasselbe zunächst zu den erforderlichen Dienstvorbereitungen beigezogen und während des Felddienstes entweder dem Oberkriegskommissar als abjungirende Offiziere beigegeben oder im Feld als selbstständige Verwaltungsbeamte verwendet werden, die nach Beendigung des Feldzuges zu den Revisions- und Liquidationsarbeiten herbeigezogen und bei dieser Gelegenheit zugleich den ebenfalls hiezu einberufenen Kommissariatsbeamten leitend an die Hand gehen würden, wodurch die Liquidation zu einer raschen Behandlung und Abschluß gelangen

müßte. Ueberhaupt könnte es an einer vielseitigen und nützlichen Verwendung dieser Instruktionsoffiziere nicht fehlen.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß auf die Ausbildung der Verwaltungsbeamten bei den stehenden Heeren eine ganz besondere Sorgfalt verwendet wird und wenn wir auch gerne zugeben, daß denselben in unserm Milizheer, das nicht zum ständigen Dienst im Innern oder zum Angriff nach Außen, sondern nur zur Vertheidigung des Vaterlandes bestimmt ist, nicht die nämliche Bedeutung beigelegt werden könne, so stehen wir dennoch mit den Mitteln zu deren Ausbildung im Vergleich zu den Ansprüchen, welche an dieselben gemacht werden, so sehr zurück, daß die Nothwendigkeit zur Beschaffung besserer Hülfsmittel im Ernst kaum bestritten werden dürfte.

Nach dieser Ausführung erlauben wir uns noch ein Wort über den Wiederholungsunterricht der Kommissariatsoffiziere anzubringen.

Das eidgen. Militärdepartement hat durch Anordnung dieses Unterrichtes einen sehr anerkennenswerthen Schritt zur nachhaltigen Ausbildung des Kommissariatsstabes gethan. Ein solcher hat im Laufe des letzten Jahres zum erstenmal stattgefunden und ist demselben durch den Vorstand des eidgen. Militärdepartements seine volle Aufmerksamkeit zugewendet worden.

Dieser Unterrichtskurs umfaßte:

1) Das Rapport- und Rechnungswesen, ertheilt durch die Herren Oberstlieut. Schenk und Stabs- hauptmann Pauli.

2) Lagerkunde, vorgetragen durch Genie-Stabs- hauptmann Huber.

3) Außere Pferdekenntniß, ertheilt durch Herrn Stabspferdarzt Professor Rychner.

4) Reitunterricht, geleitet von Herrn Artillerie- Leutnant Rüscher.

Wir bemerken:

ad 1. Es ist bereits schon früher erwähnt worden, aus welchen Rücksichten der Kommissariatsoffizier mit dem Rapport- und Rechnungswesen vertraut sein soll und es darf daher bei den Wiederholungskursen eine gebrängte aber klare Behandlung dieser Parthie nicht übergangen werden.

ad 2. Man dürfte vielleicht geneigt sein zu fragen, weshalb der Kommissariatsoffizier sich mit Lagerkunde zu befassen habe. Wir antworten hierauf Folgendes:

Nach den bei unserm Milizheer bestehenden Einrichtungen wird vom Kommissariatsbeamten das Verständniß über alles dasjenige verlangt, was auf das Verpflegungs- und Fuhrwesen, auf die Unterbringung der Truppen u. s. w. Bezug hat. Im Felde kann es nun vorkommen, daß ein Truppenkörper kampiren oder bivouakiren muß, bei dem weder ein Offizier vom Genie noch ein anderer mit der Lagerkunde vertrauter Truppenoffizier präsent und man daher froh ist, wenn bei der Anwesenheit eines Kommissariatsoffiziers derselbe die Fähigkeit besitzt die erforderlichen Anordnungen richtig treffen zu können.

ad 3. Man wird mit uns darüber einverstanden sein, daß kein verittener Offizier der äußern Pferdekenntniß ermangeln darf. Für den Kommissariats-Offizier ist aber diese Kenntniß noch um so unerläßlicher, da er während der Dauer eines Instruktions- oder Felddienstes in Fall kommen kann, den Ein- oder Abschätzungen von Pferden beizuhelfen und bei getheilter Meinung der Experten, den Entschcheid abgeben zu müssen. (Verwaltungs-Reglement II. Theil S. 51.)

ad 4. Die Nothwendigkeit dieses Unterrichtes bedarf keiner nähern Ausführung.

Wir sind nun aber der Ansicht, daß bei künftigen Wiederholungskursen der Unterricht sich nicht bloß auf die bekannten Fächer zu beschränken, sondern noch mit folgenden zumgänglich nothwendigen Parthien zu vermehren sei:

a. Erklärung des Verwaltungsreglementes II. Theil zuzüglich der zutreffenden Parthien der eidgen. Militärorganisation, dem innern Dienstreglement und des Schulverwaltungsreglementes.

b. Die Lehre von der Feldverpflegung.

c. Die Lehre vom Transportwesen.

Zur Begründung unserer Ansicht erlauben wir uns zu begründen:

ad a. Es versteht sich wohl von selbst, daß wenn der Kommissariatsbeamte die reglementarischen Vorschriften richtig anwenden soll, er nicht nur deren Inhalt kennen, sondern auch mit dem Sinn und Geist derselben vertraut sein muß. Beim Mangel dieser Kenntnisse geschehen nicht nur administrative VerstöÙe, sondern sie sind zugleich die Mutter jener wortklaubrischen Formenreiterei, die mit allem Recht so sehr verhaÙt ist. Es ist schlimm, wenn der Soldat seine Waffe nicht zu handhaben versteht, aber eben so schlimm ist es, wenn dem militärischen Verwaltungsbeamten das richtige Verständniß über die Anwendung der reglementarischen Vorschriften abgeht, wodurch Verwickelungen und ökonomische Nachtheile entstehen können, die hintendrein nur mit Mühe und oft gar nicht mehr beseitigt werden können. Hierüber haben wir unsere Ansichten schon von manchem tüchtigen Kommissariatsbeamten bestätigen hören.

ad b. Einer der wichtigsten Abschnitte ist die Feldverpflegung, die Seele zur Schlagfähigkeit einer Armee. Wir verstehen hierunter nicht bloß die Kenntniß über Beschaffenheit der erforderlichen Lebensmittel und deren Distribution an die Truppen, sondern auch die Organisation des Verpflegungsdienstes und die Mittel denselben in der erforderlichen Beweglichkeit zu erhalten. Hieraus folgt, daß dieser Abschnitt besaßen muß:

- 1) Die Quartierverpflegung,
- 2) „ Magazinverpflegung,
- 3) „ Quartier- und Magazinverpflegung,
- 4) „ Requisitionen.

Die Lieferanten-Verpflegung, d. h. die vertragsgemäÙe Lieferung und Distribution der Verpflegung an die Truppen durch Privaten, kommt nur bei den eidgen. Instruktions-Übungen vor, während beim

Felddienst die Lieferungen durch Privatunternehmer in der Regel nur für die Magazine bestimmt sind und daher unter dem Abschnitt Magazinverpflegung zur Behandlung kommen kann.

Eine einheimische einläßliche Litteratur über Armee-Verpflegung besaßen wir nicht, selbst die ausländische ist nur von bescheidenem Belang und für unsere ganz eigenthümlichen Verhältnisse wenig brauchbar. Wir haben keine stehende Heeres-Einrichtung und daher auch keine Landesmagazine, aus denen beim schnellen Eintreten eines Kriegesalles der erste Bedarf bezogen werden könnte. Unsere Armee ist nur zur Vertheidigung des Vaterlandes und nicht zum Angriff nach Außen bestimmt, sie ist deshalb auch nicht im Falle ganz oder theilweise auf Kosten des Feindes leben zu können. Es muß somit von selbst einleuchten, daß Alles, was das Verpflegungs-wesen unserer Armee betrifft, auf einer andern Basis beruhen muß, als dieses bei auswärtigen Heeren der Fall ist.

ad c. Zu allen Zeiten haben die größten Militär-Autoritäten einen hohen Werth auf eine zweckmäßige Anordnung und Leitung des Transportwesens gelegt. Die Kriegsgeschichte liefert häufige Beispiele, daß durch mangelhafte Einrichtung oder Leitung des Fuhrwesens schwere Verluste aller Art herbeigeführt worden sind. Es darf zwar aus verschiedenen Gründen unbedenklich zugegeben werden, daß die Beschaffung und Leitung des Fuhrwesens bei unserer Armee, im Kriegesfall nicht mit denjenigen Schwierigkeiten verbunden ist, mit welchen auswärtige Armeen zu kämpfen haben; aber dennoch ist es unerläßlich, daß der Kommissariatsoffizier auch über die Behandlung dieses Dienstzweiges, der im Felde ein großer Theil seiner Thätigkeit beansprucht, zur klaren Einsicht gelange.

Nach den bisherigen Erörterungen wird nun der Verfasser des in Nr. 6 dieser Zeitschrift mit S. unterzeichneten Aufsatzes von selbst einsehen, daß wir die Wichtigkeit des Kommissariatsdienstes in einer Weise würdigen, die nicht gestattet, die Offiziere dieses Stabes zu Rapport-schreibern von Generalstabs-offizieren zu machen. Bei den Instruktionkursen ist diese Mühe von keinem erheblichen Belang und will man diese den letztbenannten Offizieren beim Felddienst abnehmen, so kommandire man nach und nach die Stabssekretäre zu den Unterrichtskursen für die Kommissariats-Aspiranten und befähige sie dadurch im Rapport- und Rechnungswesen die erforderliche Aushülfe leisten zu können.

Schließlich ersuchen wir unsere Anregung nur dem angelegenen Wunsche beimessen zu wollen, daß dem Kommissariatsstab die Mittel zur erforderlichen Ausbildung und einer würdigen Stellung gewährt werden mögen. St.